



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die

**Satzung vom 27.04.2010 zur 1. Änderung der Satzung über
die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Drensteinfurt
bei Einsätzen der Feuerwehr vom 11. März 2008**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 27.04.2010



Paul Berlage
Bürgermeister

SATZUNG

vom 27.04.2010

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Drensteinfurt bei Einsätzen der Feuerwehr vom 11. März 2008

Rechtsgrundlage:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

§ 2

Die Überschrift des § 8 wird wie folgt geändert:

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

§ 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen und Unternehmen werden Gebühren erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.